

**Kundmachung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
betreffend den Beschluss Nr. 24/181 der erweiterten Kommission von EUROCONTROL
über die Erhebung von Verzugszinsen
für den mit 1. Jänner 2025 beginnenden Erhebungszeitraum**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes, BGBl. Nr. 137/1986, wird nachstehend der Beschluss 24/181 der erweiterten Kommission der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) betreffend die Erhebung von Verzugszinsen für den mit 1. Jänner 2025 beginnenden Erhebungszeitraum kundgemacht.



Leonore Gewessler

Wien, am 12. Dezember 2024

EUROPÄISCHE ORGANISATION FÜR FLUGSICHERUNG

EUROCONTROL

- Beschlüsse der erweiterten Kommission -

BESCHLUSS Nr. 24/181

betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2025 beginnenden Erhebungszeitraum

DIE ERWEITERTE KOMMISSION,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen, insbesondere auf deren Klausel 6;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

FASST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Einzigter Artikel

Der am 1. Januar 2025 in Kraft tretende Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren beträgt

13,79 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2024,



Üllar Salumäe
Präsident der Kommission